

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 1 von 8

## TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen  
gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /  
den Änderungsumfang: **Heckumbau**

vom Typ: BRM

des Herstellers: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislingen

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung kann die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislungen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 2 von 8

## 1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Yamaha	1 VM, 2 LT, 2 EN 2 WE, 2 WF, 3 UF sowie alle weiteren Typen der Baujahre 1985 bis 2003	VMAX	keine, Einzelbetriebs erlaubnis nach § 21 StVZO

## 2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Art der Umrüstung: Anbau eines Heckteils aus Kunststoff im Austausch gegen die serienmäßigen Teile.

Typ / Ausführungen:

Serie kurz: VH030  
Shorty: VH040  
Race: VH020  
Street: VH010

Kennzeichnung: Durch eingeklebtes Typschild mit Firmenzeichen BRM und Ausführungsnummer (bei aufgeklapptem Sitzpolster sichtbar).

### Werkstoffe

Heckteile: Glasfaserverstärktes Polyesterharz (GFK).  
Halterahmen (bei Ausführung Race): Edelstahl

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 3 von 8

Fortsetzung zu Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs:

<u>Hauptabmessungen in mm:</u>	Länge	Breite	Höhe
Serie kurz	450	200	90
Shorty	420	210	90
Race:	480	380	155
Street:	390	290	95

#### Anbau

Race: Die Montage erfolgt über einen Halterahmen aus Edelstahl, welcher an Stelle des Originalheckbügels an dessen Befestigungspunkten verschraubt wird.

Street, Shorty, Serie kurz: Das Kunststoffteil wird an den originalen Befestigungspunkten des serienmäßigen Heckbügels verschraubt.

#### Beleuchtungseinrichtungen

Race: Schluß-/ Brems-/  
Kennzeichenleuchte: E9 50R 00067  
FRAZ hinten: E3 50R 0053058

Street, Shorty, Serie kurz: Schluß-/ Brems-/  
Kennzeichenleuchte: 2 mal E4 50R 000481  
FRAZ hinten: Original, ww. andere  
geeignete in bauartgeprüf-  
ter Ausführung.

#### Soziussitz

Race: Polster auf klappbarem Edelstahlträger.

Street, Shorty, Serie kurz: Originalsitzpolster

---

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislungen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 4 von 8

---

### **3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen**

Die Kombination mit weiteren Änderungen wie Frontverkleidungen, Bugspoiler desselben Herstellers ist möglich. Hierfür sind gesonderte Teilegutachten vorzulegen.

Darüber hinaus gehende Umbauten und Änderungen am Fahrzeug und ihre möglichen Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens und gesondert zu beurteilen. Im Zweifelsfall sind entsprechende Teilegutachten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen bzw. ist eine Einzelabnahme gemäß § 19/21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich

### **4. Auflagen und Hinweise**

#### **Hinweise und Auflagen zum Anbau:**

Die Heckteile dürfen nur in Verbindung mit dem zugehörigen Anbausatz der Fa. BRM gemäß der mitgelieferten Anbauanleitung an den unter 1. Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen angebaut werden.

Bei der Ausführung „Race“ ist an geeigneter Stelle ein separater Rückstrahler in bauartgeprüfter Ausführung anzubringen.

Bei allen anderen Ausführungen kann der serienmäßige Rückstrahler im Haltebügel weiterverwendet werden.

#### **Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:**

Es ist auf korrekte Anbaulage der lichttechnischen Einrichtungen zu achten. Insbesondere ist auf das Vorhandensein eines Rückstrahlers in bauartgeprüfter Ausführung zu achten.

Es ist auf ausreichende Freigängigkeit zwischen Radabdeckung und Hinterreifen auch bei eingefedertem Rad zu achten.

Das Kennzeichen darf einen maximalen Neigungswinkel von 30° zur Vertikalen nicht überschreiten.

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 5 von 8

Fortsetzung zu 4. Auflagen und Hinweise:

### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere**

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender, beispielhafter Wortlaut für die Eintragung, wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. „BRM“ HECKUMBAU, KENZ. BRM VH0 . . . I. VERB. M. SCHLUß-/BREMS- /KENNZ. LEUCHTE, PRÜFZ. . . . . U. SEP. RÜCKSTR. PRÜFZ. . . . . U. FRAZ PRÜFZ: . . . . .*

## **5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**

Materialprüfung:

Die verwendeten Materialien genügen im Hinblick auf das Bruch und Splitterverhalten den in den TA Nr. 29 unter 3.6.8. festgehaltenen Anforderungen

Verletzungsgefährdende Teile:

keine

Beleuchtungseinrichtungen:

Die entsprechenden EG-Richtlinien werden bei sachgemäßem Anbau erfüllt.

Fahrverhalten:

Negative Einflüsse auf das Fahrverhalten sind nicht zu erwarten.

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
Seite: 6 von 8

## 6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 200309332) erbracht.

**Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers**

## 7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

**Anlage:**

- Anbaufotos

Böblingen, den 17.07.2003  
TA-CP-BBL/My  
1810078351GG.doc

**PRÜFLABORATORIUM**  
**TÜV AUTOMOTIVE GMBH**  
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland  
Engineering Center D-71034 Böblingen  
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des  
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland  
unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00001-95

Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eisingen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
**Anlage**



Her-  
steller: BRM evo-tec  
Schloßstr. 89  
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.  
18 10 07 8351  
(1. Neufassung)  
**Anlage**

